

MASKENPFLICHT IN DER PRAXIS

VOM 01.10.2022 BIS ZUM 07.04.2023!!!

Liebe Patientinnen und Patienten,

ab dem 01.10.2022 bis zum 07.04.2023 gilt mit dem geänderten Infektionsschutzgesetz in psychotherapeutischen Praxen eine Maskenpflicht (FFP2-Maske oder vergleichbare Maske) für Patient*innen und Besucher*innen von Praxen.

Nach § 28 b Satz 1 Nummer 5 IfSG dürfen Arztpraxen, Zahnarztpraxen und psychotherapeutische Praxen von Patient*innen und Besucher*innen nur betreten werden, wenn diese eine Atemschutzmaske tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske gilt für in den Einrichtungen behandelte Personen sowie Besucher*innen und weitere Externe. Diese Maßnahme dient dem Schutz der in diesen Einrichtungen behandelten Personen.

(Quelle: *BT-Drucksache 20/3328, lektorierte Vorabfassung, S. 22, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/033/2003328.pdf>).*

Zudem müssen Praxen dafür sorgen, dass weitere Hygieneregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) beachtet und eingehalten werden:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?nn=2386228#doc13490882bodyText7

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind – wie bereits bislang nach § 28b Absatz 1 Satz 4 IfSG (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html):

- Kleinkinder (unter 6 Jahre alt)
- Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske tragen können (ärztliches Attest)
- Gehörlose und Schwerhörige, ihre Begleitpersonen sowie Personen, mit denen Gehörlose und Schwerhörige kommunizieren.

Weitere Ausnahmen: § 28b Absatz 1 Satz 6 IfSG regelt eine Ausnahme von der Maskenpflicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht (die Gesetzesbegründung nennt hier „z. B. HNO-ärztliche oder zahnärztliche Untersuchung bzw. Behandlung“).

In Ausnahmefällen kann die Behandlung auch ohne Maske durchgeführt werden, sofern das Tragen der Maske der Behandlung entgegensteht. Diese Entscheidung können Psychotherapeut*innen für jeden Einzelfall selbst treffen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sollten mit fachlicher Begründung in der Patientenakte dokumentiert werden. Fachliche Gründe können sein: z.B. Atemnot der*des Patient*in; Hörprobleme der*des Patient*in.

Die Befreiung gilt nur ab Beginn der Psychotherapie-Interaktion, (für den Fall, dass das Tragen der psychotherapeutischen Behandlung entgegensteht), somit nicht für den Zeitraum des Betretens bzw. Wartens oder Verlassens der Praxisräume. Vor Beginn und nach Ende der Therapie muss die*der Patient*in in den Praxisräumen also eine Maske tragen.

Das IfSG ist eine bundesgesetzliche Regelung ist, die sich auf das gesamte Gesundheitswesen bezieht, nicht nur den GKV-Bereich (SGB V). Die Maskenpflicht gilt daher auch für Privatversicherte, Beihilfeberechtigte sowie Selbstzahler*innen.